



ProBeethovenhalle [e. V.]

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen > ProBeethovenhalle <, nach dem beabsichtigten Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn mit dem Zusatz > e. V. <.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die denkmalgerechte Bewahrung und Pflege der Denkmals Beethovenhalle in Bonn.
- (2) Der Verein ergreift Maßnahmen jeglicher Art, die diesem Zweck dienen können.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz nachgewiesener Auslagen steht dem nicht entgegen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zum Zweck und zur Arbeit des Vereins bekennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod beziehungsweise Löschung oder durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende möglich und erfordert eine mindestens dreimonatige Ankündigungsfrist.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur bei schuldhaft schwerem Verstoß des betreffenden Mitglieds gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder bei anhaltender Beitragsverweigerung verhängt werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Personen, die sich herausragende Verdienste um den Zweck des Vereins erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (7) Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Beratungs- und der Vorstand Arbeitsgremien einrichten.
- (3) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Beratungs- und Arbeitsgremien ermächtigt.
- (4) Jedes Gremium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundzüge der Arbeit des Vereins sowie über die Finanzen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der beiden Rechnungsprüfer, Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Arbeitsprogramms, Beschlüsse zur Satzung und zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, oder, bei Wahlen, wenn ein einziges anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen werden in der Tagesordnung mit dem vorgesehenen Wortlaut angekündigt. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen ist.
- (11) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Ziels und der Gründe verlangt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (3) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Gremien

- (1) Gremien des Vereins sind das Kuratorium sowie Arbeitsgruppen. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Das Kuratorium soll den Vorstand beraten und bei der Durchsetzung der Vereinsziele unterstützen. Seine Mitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Arbeitsgruppen sollen die fachlichen Grundlagen für die Entscheidungen des Vorstandes erarbeiten und vom Vorstand beschlossene Maßnahmen verwirklichen.
- (4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der/die Vorsitzende des Vereins. Die Arbeitsgruppen wählen ihre/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Diese/r soll nach Möglichkeit Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens zwei Wochen später stattfindet und unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Bonn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die denkmalgerechte Bewahrung und Pflege der Beethovenhalle zu verwenden.

*

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Mai 2010
im Vortragssaal des Forums Süd der Beethovenhalle zu Bonn